

PROTOKOLL

2025

zur Änderung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs

abgeschlossen zwischen dem

Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreich und der **Landwirtschaftskammer für Oberösterreich**, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, einerseits, sowie dem **Oberösterreichischen Land- und Forstarbeiterbund**, Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz, und der **Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich**, Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, andererseits.

Der geltende Kollektivvertrag für die **Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs** wird wie folgt geändert:

I. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze werden **um 3,2 %** erhöht ab **1. März 2025**.
Bestehende Überzahlungen können nicht verringert werden.

Die in Euro ausgewiesenen Lohnsätze sind auf drei Kommastellen zu berechnen und die zweite Kommastelle ist insoweit aufzurunden, als die dritte Kommastelle über Null beträgt.

II. Lehrlinge

Das Lehrlingseinkommen wird um 3,9 % erhöht mit Rundung auf volle 5 Euro.

III. Pflichtpraktikanten

Nach dem 1. und im 2. Fachschuljahr (kurzes Pflichtpraktikum) wird ein Mindesteinkommen in der Höhe des 1. Lehrjahres gewährt. Für das lange Pflichtpraktikum nach dem 2. Fachschuljahr gebührt ein Mindesteinkommen in Höhe des 2. Lehrjahres.

IV. Auslagenersatz

Der Auslagenersatz wird aufgrund der Bestimmungen des § 26 EStG angepasst wie folgt:

Für das Fahrpersonal und Arbeiter, die außerhalb des Betriebes zu dienstlichen Verrichtungen eingesetzt werden, gebühren - sofern nicht die Möglichkeit besteht, in den Betrieb zurückzukehren - zum laufenden Normallohn die Tages- und Nächtigungsgebühren im Ausmaß der steuerfreien Tages- und Nächtigungsgebühren bei Dienstreisen (§ 26 EStG).

Dauert eine Dienstreise länger als 3 Stunden, so kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des Tageshöchstsatzes von derzeit **30,00** Euro pro Tag verrechnet werden. Der Auslagenersatz ist kalendertäglich abzurechnen. Für eine erforderliche Nächtigung gebührt ein Betrag von **17,00** Euro. Kann mit der gebührenden Nächtigungsgebühr der tatsächliche Nächtigungsaufwand nicht gänzlich abgedeckt werden, ist die Differenz gegen Vorlage der Rechnung für die Nächtigung zu bezahlen.

Für Fahrten mit dem eigenen PKW des Dienstnehmers gilt als Vergütung das jeweils geltende amtliche Kilometergeld, derzeit **0,50** Euro pro Kilometer. Voraussetzung ist, dass die Dienstreise vom Arbeitgeber ausdrücklich angeordnet wird.

Bei Anwerbung von Dienstnehmern ist ein Lohnabzug der Reisekosten von Fernflügen außerhalb Europas unzulässig.

V. Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit **1. März 2025** in Kraft.

Linz, am 25. Februar 2025

Für den O.Ö Land- und Forstarbeiterbund
Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz:

Für den Arbeitgeberverband
der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:

Für die Kammer der Arbeiter
und Angestellten in der Land-
und Forstwirtschaft für OÖ,
Scharitzerstraße 9, 4020 Linz:

Für die Landwirtschaftskammer
für Oberösterreich,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:

ANHANG

Lohntabelle für Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs

ab 1. März 2025

Berufskategorie:	Stundenlohn:
Gärtnermeister(in) in leitender Funktion einer Betriebseinheit oder des Betriebes	€ 17,46
Gärtnermeister(in)	€ 16,12
Gärtnergehilfe(in)/Gärtnerfacharbeiter(in):	
1. bis 2. Berufsjahr	€ 11,98
3. und 4. Berufsjahr	€ 12,69
ab dem 5. Berufsjahr	€ 13,39
Kraftfahrer(in) im Sinne § 8 Abs. 6 mit Führerschein Gruppe B, C, E oder F	€ 12,31
Berufskraftfahrer(in) mit entsprechender Berufsausbil- dung und Kraftfahrer mit Führerschein Gruppe C und E ab dem 6. Dienstjahr im Betrieb	€ 13,38
Angelernte(r) Arbeiter(in) und Verkaufskraft mit mindestens dreijähriger Praxis	€ 11,34
Hilfsarbeiter(in)	€ 11,10

Für alle Berufskategorien können bestehende Überzahlungen nicht verringert werden.

Das Lehrlingseinkommen beträgt im Monat brutto

1. Lehrjahr	€ 930,00
2. Lehrjahr	€ 1.050,00
3. Lehrjahr	€ 1.245,00

Pflichtpraktikanten

Nach dem 1. und im 2. Fachschuljahr (kurzes Pflichtpraktikum) wird ein Mindesteinkommen in der Höhe des 1. Lehrjahres gewährt. Für das lange Pflichtpraktikum nach dem 2. Fachschuljahr gebührt ein Mindesteinkommen in Höhe des 2. Lehrjahres.